



## **Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Master-Studiengang „Public Management“**

vom 12. April 2017

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 32 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 28. Juni 1999 (GBl. S. 309), zuletzt geändert am 20. November 2012 (GBl. S. 632), hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 12. April 2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Public Management“ beschlossen.

Die Fakultät I „Management und Recht“ hat im Einvernehmen mit der Studienkommission der Satzung zugestimmt. Die Zustimmung des Rektors der Hochschule liegt vor.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2016, Az.: 44-775-20-132/3/1 seine Zustimmung erteilt.

A. Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Zugang zum Studium, Qualifikation	3
§ 4 Module und Gliederung des Studiums	3
§ 5 Studiengebühren	3
§ 6 Studienberatung	3
B. Studiensemester an der Hochschule	4
§ 7 Studienverlauf des Master-Studiengangs „Public Management“	4
C. Prüfungsordnung	5
§ 8 Master-Prüfung	5
§ 9 Modulprüfungen	5
§ 10 Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung	6
§ 11 Thema und Begutachtung der Master-Thesis	7
§ 12 Benotungen und Bestehen der Prüfungen	7
§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Thesis	7
§ 14 Fernbleiben, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 15 Bildung der Gesamtnote	9
§ 16 Leistungspunkte	9

§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen	9
§ 18 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	11
§ 19 Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit, Betreuungspflichten	11
§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	11
§ 21 Prüfungsausschuss	12
§ 22 Prüfende Personen und beisitzende Personen	12
§ 23 European Credit Transfer System	13
§ 24 Hochschulgrad und Master-Urkunde	13
§ 25 Diploma Supplement	13
D. Schlussbestimmung	13
§ 26 Inkrafttreten	13
Anlage 1: Modulübersicht mit ECTS-Punkten	14
Anlage 2: Modulübersichtstabelle mit Prüfungsart	15

## **A. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs „Public Management“ und seiner Prüfungen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Der Studienabschluss öffnet den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu leitenden Funktionen des öffentlichen Sektors, insbesondere können die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erworben werden; für die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder eine andere Fachlaufbahn des höheren Dienstes sind die laufbahnrechtlichen Vorschriften maßgeblich.
- (2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in Führungspositionen im öffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen sachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:
  - Fähigkeit der Selbstorganisation, Mitarbeiterführung, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl,
  - Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage mit den

Schwerpunkten Führung, Haushaltswesen und Rechtsanwendung

- Kompetenzen zur Lösung von politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen auf der Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union.
- (4) Der Studiengang fördert die Gleichstellung im öffentlichen Sektor und enthält entsprechende Lehrangebote.

### **§ 3 Zugang zum Studium, Qualifikation**

Der Zugang zum Studium und die dazu erforderlichen Qualifikationen werden in einer separaten Zulassungs- und Immatrikulationssatzung geregelt. Die Zulassung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Studium und an den Prüfungen.

### **§ 4 Module und Gliederung des Studiums**

- (1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen.
- (2) Die genaue Aufteilung der Leistungspunkte ist der Modulübersicht mit ECTS-Punkten in Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs „Public Management“ beträgt fünf Semester und umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer System.
- (4) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 2.700 Zeitstunden. Einem Leistungspunkt sind folglich 30 Zeitstunden zugeordnet.

### **§ 5 Studiengebühren**

Für das Studium hat jede studierende Person Studiengebühren zu entrichten. Höhe, Fälligkeit, Zweckbestimmung und Ausnahmen regelt die Gebührensatzung für den Master-Studiengang „Public Management“.

### **§ 6 Studienberatung**

- (1) Während der gesamten Studienzeit werden eine allgemeine, überfachliche Studienberatung und eine fachliche Studienberatung angeboten.
- (2) Die allgemeine, überfachliche Studienberatung wird von der Studiendekanin oder von dem Studiendekan und dem Studienmanagement koordiniert und durchgeführt. Die fachliche Studienberatung wird von den Lehrkräften der Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Bei der diesbezüglichen notwendigen Koordination werden sie vom Studienmanagement unterstützt.

## B. Studiensemester an der Hochschule

### § 7 Studienverlauf des Master-Studiengangs „Public Management“

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester. Es beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) In diesen fünf Semestern sind die nachfolgenden Module 1 – 10 von allen Studierenden zu absolvieren:

<b>Modul 1</b>	<b>Selbstmanagement, Führung und Ethik</b>
1.1	Selbstmanagement
1.2	Führungskonzepte einschließlich Gender Mainstreaming
1.3	Ethik und nachhaltige Entwicklung
<b>Modul 2</b>	<b>Kommunikation</b>
2.1	Public Relations – Externe und interne Kommunikation
2.2	Gesprächs- und Verhandlungsführung
<b>Modul 3</b>	<b>Organisations- und Informationsmanagement</b>
3.1	Organisationsmanagement
3.2	Organisationsentwicklung / Change-Management
3.3	Informationsmanagement / E-Government
<b>Modul 4</b>	<b>Personalmanagement inkl. Diversity Management mit Arbeits- und Beamtenrecht</b>
4.1	Personalmanagement inkl. Diversity Management
4.2	Arbeits- und Beamtenrecht
<b>Modul 5</b>	<b>Öffentliche Betriebswirtschaftslehre und Beteiligungsmanagement</b>
5.1	Betriebswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung
5.2	kommunales Investitions- und Finanzmanagement
5.3	Beteiligungsmanagement – kommunale Betriebe und Beteiligungen
<b>Modul 6</b>	<b>Kommunalpolitik und Partizipation</b>
6.1	Kommunalpolitik und Partizipation auf kommunaler und staatlicher Ebene
6.2	Kommunalpolitiken im Mehrebenensystem
<b>Modul 7</b>	<b>Öffentliches und Privatrecht, einschließlich Prozessrecht</b>
7.1	Verfassungs- und europarechtliche Problemfelder für Führungskräfte
7.2	Verwaltungs- und privatrechtliche Problemfelder für Führungskräfte
7.3	Prozessrecht einschließlich moderner prozessvermeidender Strategien (Mediation)
<b>Modul 8</b>	<b>Politisch-administrative Systeme und öffentliche Finanzpolitik</b>
8.1	Politisch-administrative Systeme und ihre Akteure
8.2	Öffentliche Finanzpolitik, ökonomische Analyse des Staates
<b>Modul 9</b>	<b>Interdisziplinäre Projekte als Vertiefungsmodul</b>
<b>Modul 10</b>	<b>Master-Kolloquium und Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung</b>
10.1	Master-Kolloquium
10.2	Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung

- (3) Die in den Modulen jeweils zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 1; inhaltliche Beschreibungen der einzelnen Module enthält das Modulhandbuch.

## **C. Prüfungsordnung**

### **§ 8 Master-Prüfung**

Das erfolgreiche Bestehen aller Modulprüfungen ist Voraussetzung für die Verleihung des Hochschulgrads „Master of Arts (M. A.)“.

### **§ 9 Modulprüfungen**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen, die das jeweilige Modul abschließt.
- (2) Modulprüfungen finden gemäß dem anliegenden Prüfungsplan (Anlage 2) in folgenden Formen statt:
  1. Klausur  
In einer Klausur von 180 Minuten werden Aufgaben oder Fälle aus dem Gebiet des Moduls unter Aufsicht schriftlich gelöst.
  2. Essay und Hausarbeit  
Ein Essay umfasst ca. 3000 bis 3500 Wörter zu einem frei wählbaren Thema. Die Hausarbeit umfasst ca. 3000 bis 3500 Wörter exklusive wissenschaftlicher Belegzitate zu einem vorgegebenen Themenfeld.
  3. Präsentation mit mündlicher Prüfung  
In Präsentationen mit mündlicher Prüfung setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Verwendung moderner Präsentationsmedien mit einem Thema aus dem Gebiet der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Eine schriftliche Ausarbeitung kann verlangt werden.  
An die Präsentation schließt sich eine 10-minütige mündliche Prüfung an. Themen dieser mündlichen Prüfung sind der Inhalt der Präsentation und der Stoff des jeweiligen Moduls.
- (3) Der Prüfungsplan (Anlage 2) legt fest, in welchem Umfang und in welchen der genannten Formen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen.
- (4) Soweit ein Modul in den Modulbeschreibungen in mehrere Kurse aufgeteilt ist, kann die Prüfung alle oder nur einzelne Kurse umfassen. Eine vorherige Bekanntgabe, welche Teile des Moduls geprüft werden, erfolgt nicht.
- (5) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus Einzelleistungen. Teamleistungen sind möglich, wenn die Prüfungsleistung der zu prüfenden Person eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist.
- (6) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form oder Frist abzulegen, so wird ihr auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann ihr der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Regelungen der §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

- (7) Modulprüfungen sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Note der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Aus beiden Bewertungen wird der Durchschnitt gebildet.
- (8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann versagt werden, wenn die zu prüfende Person an mehr als 25% der für dieses Modul vorgesehenen Präsenzstunden nicht anwesend war. Die Entscheidung hierüber sowie über die Erbringung erforderlicher Ersatzleistungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (9) Bis Ende des Semesters nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

#### **§ 10 Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung**

- (1) Mit der Master-Thesis soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung mit erkennbarem Praxisbezug nachgewiesen werden.
- (2) Die Master-Thesis wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Bei Fristüberschreitung gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Im Krankheitsfall oder wegen eines anderen wichtigen Grundes kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vornehmen. Krankheitsfälle sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Regelungen der §§ 19 und 20 bleiben unberührt.
- (5) Die Master-Thesis ist in einer 20-minütigen Prüfung mündlich zu verteidigen. Hierfür sind zwei prüfende Personen zu bestellen, von denen eine die schriftliche Arbeit begutachtet haben muss.
- (6) Für die Master-Thesis und deren Verteidigung wird eine zusammenfassende Note vergeben. Der Anteil der Verteidigung beträgt 25 Prozent der zusammenfassenden Note.
- (7) Die Zulassung zur Master-Thesis kann verweigert werden, wenn die oder der Studierende an mehr als 20% der vorgesehenen Präsenzstunden aller Module nicht anwesend

war. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen die Zulassung zur Master-Thesis auch von der Erbringung weiterer Leistungen abhängig machen. Werden diese Leistungen nicht innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist erbracht, kann er die vorläufige Zulassung widerrufen.

### **§ 11 Thema und Begutachtung der Master-Thesis**

- (1) Die zu prüfende Person schlägt das Thema für die Master-Thesis der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor selbständig vor. Er kann gegebenenfalls bei der Themenfindung Unterstützung durch die Professorin oder den Professor erhalten.
- (2) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt fünf Monate.
- (3) Die Master-Thesis ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Begutachtung und die Note der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Die Note für die Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

### **§ 12 Benotungen und Bestehen der Prüfungen**

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der zuständigen prüfenden Personen jeweils folgende Noten vergeben:

Sehr gut	(1,0-1,5)	eine hervorragende Leistung
Gut	(1,6-2,5)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend	(2,6-3,5)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
Ausreichend	(3,6-4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(4,1-5,0)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr entspricht

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Noten zwischen 1,0 und 5,0 in Zehntelschritten vergeben.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Satz 1 gilt für die Master-Thesis entsprechend.

### **§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Thesis**

- (1) Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

- (2) Absatz 1 gilt für die Master-Thesis entsprechend.

#### **§ 14 Fernbleiben, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses gilt die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0).
- (2) Ist ein Studierender oder eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird das Fernbleiben oder der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem oder der Studierenden unter Angabe des Grundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines oder einer durch ihn benannten Arztes oder Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnisse die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann. Die Regelungen der §§ 19 und 20 bleiben unberührt.
- (3) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (4) Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf eine prüfende Person zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (5) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der oder die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er oder sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Stört ein Studierender oder eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung kann er oder sie von der jeweiligen prüfenden Person oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 4 oder 6 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (8) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlag, kann die Prüfungsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 4 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.



## **§ 15 Bildung der Gesamtnote**

In die Gesamtnote gehen die Benotungen der Modulprüfungen 1 bis 9 entsprechend der in Anlage 2 festgelegten Gewichtung mit insgesamt 75 % ein, die Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung mit insgesamt 25 % (Modul 10). Die Berechnung der gewichteten Benotungen erfolgt ohne Rundung. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Benotungen; enthält diese Summe mehr als eine Dezimalstelle hinter dem Komma, werden die übrigen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

## **§ 16 Leistungspunkte**

Das Studium hat einen Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten (European Credit Transfer System, ECTS). Davon entfallen 62 Leistungspunkte auf die Module 1 bis 8, acht Leistungspunkte auf das Modul 9 und 20 Leistungspunkte auf das Modul 10. Die auf die einzelnen Module entfallenden Leistungspunkte ergeben sich aus der Übersicht in Anlage 1.

## **§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine studierende Person außerhalb dieses Master-Studiengangs erbracht hat, werden auf Antrag auf die in diesem Master-Studiengang zu erbringenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn sie als mit solchen dieses Master-Studiengangs gleichwertig anerkannt worden sind.
- (2) Außerhalb dieses Master-Studiengangs absolvierte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden als gleichwertig anerkannt, wenn
  1. sie in einem Master-Studiengang an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erbracht worden sind,
  2. sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen solchen des Master-Studiengangs Public Management entsprechen und
  3. nach der Art der Studien- und Prüfungsleistung die Gewähr dafür besteht, dass die studierende Person die Kompetenzen tatsächlich erworben hat, welche in dem Teil dieses Master-Studiengangs erworben werden sollen, auf den die anzuerkennenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 und 3 können auch Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt werden, die an Hochschulen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz oder außerhalb von Master-Studiengängen erbracht worden sind. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Master-Studiengangs Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl erbracht worden sind, sind als gleichwertig anerkannt.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für die im Modul 10 dieses Master-Studiengangs zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen; auf diese Studien- und Prüfungsleistungen können außerhalb dieses Master-Studiengangs erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden.
- (4) Die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine studierende Person im Master-Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl erbracht hat, werden in vollem Umfang auf die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg angerechnet. Hat die studierende Person außerhalb des Master-Studiengangs Public Management gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in größerem Umfang absolviert, wählt sie bei Stellung des Anerkennungs- und Anrechnungsantrags die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dieses Master-Studiengangs aus, auf welche die anerkannten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen. Trifft die studierende Person keine Auswahl, wählt der Prüfungsausschuss die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dieses Master-Studiengangs aus, auf welche die anerkannten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von außerhalb dieses Master-Studiengangs erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bestimmt in seiner Entscheidung den Umfang der Anerkennung und Anrechnung und rechnet bei Prüfungsleistungen zugleich die erworbene Note in eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erteilende Note um. Bei dieser Umrechnung sind von der Kultusministerkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen mit Partnerhochschulen zu berücksichtigen. Bei Prüfungsleistungen, die eine studierende Person im Master-Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl erbracht hat, ist die dort vergebene Note ohne Umrechnung zu Grunde zu legen.
- (6) Der Antrag auf Anerkennung und Anrechnung ist schriftlich vor Beginn der Lehrveranstaltungen in dem Modul zu stellen, auf dessen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die anzuerkennenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen; auf bei Antragstellung bereits begonnene Module können Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen
1. geeignete Nachweise darüber, dass und welche Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in welchem Studiengang und an welcher Hochschule erbracht worden sind,
  2. die dem Studiengang, zu Grunde liegende Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen, in dem die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind, sowie alle anderen Regelungen, aus denen die zu erwerbenden Kompetenzen, Bewertungsmaßstäbe, Modulbeschreibungen, Lehrformen, Inhalte und der erwartete Arbeitsaufwand hervorgehen,
  3. bei Unterlagen, die in einer anderen als der deutschen, englischen oder französischen Sprache verfasst sind, außerdem eine Übersetzung in die deutsche Sprache.

Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen und die Beibringung einer von einer vereidigten Übersetzerin oder einem vereidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung verlangen. Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, welche im Rahmen des Studiengangs Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl erbracht worden sind, gilt Satz 3 Nr. 2 nicht.

### **§ 18 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Sie dürfen höchstens die Hälfte der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Punkte ersetzen.
- (2) Für das Anrechnungsverfahren gilt § 17 Abs. 5 und 6 entsprechend.

### **§ 19 Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit, Betreuungspflichten**

- (1) Die gesetzlich vorgesehenen Fristen zum Mutterschutz, zur Eltern- oder Pflegezeit sind zu berücksichtigen. Sie unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis kann nicht unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Mutterschutzes, der Eltern- oder Pflegezeit wird ein neues Thema für die Master-Thesis gestellt.
- (2) Im Übrigen haben Studierende, die wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fristen.
- (3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

### **§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Insbesondere können Prüfungsfristen angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss unter Beteiligung des oder der Behindertenbeauftragten auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Studierenden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Attest nachzuweisen.

## **§ 21 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang „Public Management“ besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind
  1. die Rektorin oder der Rektor, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors ist die Prorektorin oder der Prorektor, die Prorektorin oder der Prorektor kann eine ihn vertretende Professorin oder einen ihn vertretenden Professor der Fakultät „Management und Recht“ benennen;
  2. die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Studiendekanin oder Studiendekan kann sich jederzeit durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät „Management und Recht“ vertreten lassen;
  3. eine Professorin oder ein Professor der Fakultät I „Management und Recht“.
- (2) Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor oder ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet anderweitiger Regelungen zuständig für Entscheidungen über
  1. die Zulassung zu einer Modulprüfung, einschließlich der Erbringung möglicher Ersatzleistungen bei Fehlzeiten (§ 9 Abs. 8),
  2. die Zulassung zur Master-Thesis, einschließlich der Entscheidung über die Erbringung möglicher Ersatzleistungen bei Fehlzeiten (§ 10 Abs. 7),
  3. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften (§ 14),
  4. die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen (§ 17) sowie von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 18),
  5. die Berücksichtigung von Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit, Betreuungspflichten (§ 19),
  6. den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 16),
  7. das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG.

## **§ 22 Prüfende Personen und beisitzende Personen**

Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden Personen für die Modulprüfungen und die

Master-Thesis. Bei Service- und Unterstützungsleistungen können Personen des Studienmanagements als beisitzende Personen an Modulprüfungen mitwirken.

### § 23 European Credit Transfer System

Für die Einstufung der erfolgreichen Teilnehmer an der Masterprüfung im European Credit Transfer System (ECTS) ist folgende Tabelle zu verwenden (relative Noten):

A=	die besten	10 v.H.
B=	die nächsten	25 v.H.
C=	die nächsten	30 v.H.
D=	die nächsten	25 v.H.
E=	die nächsten	10 v.H.

### § 24 Hochschulgrad und Master-Urkunde

- (1) Aufgrund der erfolgreichen Beendigung des Master-Studiengangs „Public Management“ wird der Hochschulgrad "Master of Arts (M. A.)" verliehen.
- (2) Mit der Verleihung dieses Hochschulgrades wird eine Master-Urkunde ausgehändigt. Diese ist in der deutschen und in der englischen Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und das Siegel der Hochschule.

### § 25 Diploma Supplement

Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

### D. Schlussbestimmung

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Public Management“ der Hochschule für öffentliche Verwaltung vom 01. November 2011 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 12. April 2017

Prof. Dr. Ernst  
Rektor



*ausgegeben: 10/15/17*

*abgenommen: 24/05/17 JH*

*beurteilt:  
Kanzlerin*

## Anlage 1: Modulübersicht mit ECTS-Punkten

<b>Modul 1</b>	<b>Selbstmanagement, Führung und Ethik</b>	<b>9</b>
1.1	Selbstmanagement	
1.2	Führungskonzepte einschließlich Gender Mainstreaming	
1.3	Ethik und nachhaltige Entwicklung	
<b>Modul 2</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>6</b>
2.1	Public Relations – Externe und interne Kommunikation	
2.2	Gesprächs- und Verhandlungsführung	
<b>Modul 3</b>	<b>Organisations- und Informationsmanagement</b>	<b>9</b>
3.1	Organisationsmanagement	
3.2	Organisationsentwicklung / Change-Management	
3.3	Informationsmanagement / E-Government	
<b>Modul 4</b>	<b>Personalmanagement inkl. Diversity Management mit Arbeits- und Beamtenrecht</b>	<b>6</b>
4.1	Personalmanagement inkl. Diversity Management	
4.2	Arbeits- und Beamtenrecht	
<b>Modul 5</b>	<b>Öffentliche Betriebswirtschaftslehre und Beteiligungsmanagement</b>	<b>10</b>
5.1	Betriebswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung	
5.2	Kommunales Investitions- und Finanzmanagement	
5.3	Beteiligungsmanagement – Kommunale Betriebe und Beteiligungen	
<b>Modul 6</b>	<b>Kommunalpolitik und Partizipation</b>	<b>6</b>
6.1	Kommunalpolitik und Partizipation auf kommunaler und staatlicher Ebene	
6.2	Kommunalpolitiken im Mehrebenensystem	
<b>Modul 7</b>	<b>Öffentliches und Privatrecht, inkl. Prozessrecht</b>	<b>10</b>
7.1	Verfassungs- und europarechtliche Problemfelder für Führungskräfte	
7.2	Verwaltungs- und privatrechtliche Problemfelder für Führungskräfte	
7.3	Prozessrecht einschließlich moderner prozessvermeidender Strategien (Mediation)	
<b>Modul 8</b>	<b>Politisch-administrative Systeme und öffentliche Finanzpolitik</b>	<b>6</b>
8.1	Politisch-administrative Systeme und ihre Akteure	
8.2	Öffentliche Finanzpolitik, ökonomische Analyse des Staates	
<b>Modul 9</b>	<b>Interdisziplinäre Projekte als Vertiefungsmodul</b>	<b>8</b>
<b>Modul 10</b>	<b>Master-Kolloquium und Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung</b>	<b>20</b>
10.1	Master-Kolloquium (4 ECTS)	
10.2	Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung (16 ECTS)	
<b>ECTS-Summe</b>		<b>90</b>

## Anlage 2: Modulübersichtstabelle mit Prüfungsart

Modul und zugehörige Kurse	Semester	Gewichtung in der Gesamtnote	Prüfungs- formen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)	
				Präsenzzeiten (Kurstunden)	Selbststudium und fachliche Studienbera- tung während der Selbst- lernzeit (Stunden)
<b>Modul 1: Selbstmanagement, Führung und Ethik</b>	1	10 %	Hausarbeit	60	210
1.1: Selbstmanagement				20	70
1.2: Führungskonzepte einschl. Gender-Mainstreaming				20	70
1.3: Ethik u. nachhaltige Entwicklung				20	70
<b>Modul 2: Kommunikation</b>	2	7 %	Präsent. mit mdl.Prüfung	40	140
2.1: Public Relations – Externe und interne Kommunikation				20	70
2.2: Gesprächs- und Verhandlungsführung				20	70
<b>Modul 3: Organisations- und Informationsmanagement</b>	2	10 %	Klausur	60	210
3.1: Organisationsmanagement				20	70
3.2: Organisationsentwicklung / Change-Management				20	70
3.3: Informationsmanagement / E-Government				20	70
<b>Modul 4: Personalmanagement inkl. Diversity Management mit Arbeits- und Beamtenrecht</b>	1	6 %	Präsent. mit mdl.Prüfung	40	140
4.1: Personalmanagement inkl. Diversity Management				20	70
4.2: Arbeits- und Beamtenrecht				20	70
<b>Modul 5: Öffentliche Betriebswirtschaftslehre und Beteiligungsmanage- ment</b>	3	10 %	Klausur	60	240
5.1: Betriebswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung				20	80
5.2: Kommunales Investitions- und Finanzmanagement				20	80
5.3: Beteiligungsmanagement- Kommunale Betriebe und Beteiligungen				20	80
<b>Modul 6: Kommunalpolitik und Partizipation</b>	3	6 %	Essay	40	140
6.1: Kommunalpolitik u. Partizipation auf kommunaler u. staatlicher Ebene				20	70
6.2: Kommunalpolitiken im Mehrebenensystem				20	70
<b>Modul 7: Öffentliches und Privatrecht, inkl. Prozessrecht</b>	4	10 %	Präsent. mit mdl.Prüfung od. Hausarbeit	60	240
7.1: Verfassungs- und europarechtliche Problemfelder für Führungskräfte				20	80
7.2: Verwaltungs- und privatrechtliche Problemfelder für Führungskräfte				20	80
7.3: Prozessrecht einschl. moderner prozessvermeidender Strategien (Media- tion)				20	80
<b>Modul 8: Politisch-administrative Systeme und öffentliche Finanzpolitik</b>	4	6 %	Hausarbeit	40	140
8.1: Politisch-administrative Systeme und ihre Akteure				20	70
8.2: Öffentliche Finanzpolitik, ökonomische Analyse des Staates				20	70
<b>Modul 9: Interdisziplinäre Projekte als Vertiefungsmodul</b>	2,3,4	10 %	Präsent. mit mdl.Prüfung	30	210
<b>Modul 10: Master-Kolloquium und Master-Thesis mit mündlicher Vertei- digung</b>	4,5	25 %	Thesis mit mündlicher Verteidigung	30	570
Zwischensummen				460	2240
Endsumme				2700	